

gelten die Festlegungen, die für die Inanspruchnahme von produktgebundenen Preisstützungen sowie die Abführung und Abrechnung von produktgebundenen Abgaben getroffen worden sind.

(3) Private Handwerker können die bei ihnen zur Anwendung kommenden Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen über ihre ELG beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anfordern bzw. entrichten. Die Verantwortlichkeit der privaten Handwerker für die Anforderung der Preisausgleichszuführungen und die Entrichtung der Preisausgleichsabführungen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 15

Vereinfachung der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann nach Rücksprache mit dem Leiter des Betriebes auch andere von § 14 Abs. 1 abweichende Zeiträume, Termine und Formen für die Beantragung der Preisausgleichszuführungen festlegen. Er ist berechtigt, vor Beantragung der Preisausgleichszuführungen Abschlagszahlungen zuzulassen. Die Beantragung der Preisausgleichszuführungen hat spätestens mit der Abgabe der Jahreserklärung für Steuern und Abgaben für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für die Entrichtung und Abrechnung der Preisausgleichsabführungen. Dabei kann für Handwerksbetriebe, die der Pauschalbesteuerung unterliegen, die Abführung von Kleinbeträgen vereinfacht bzw. erlassen werden.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Rückzahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die Betriebe dürfen Preisausgleichszuführungen nicht für Erzeugnisse in Anspruch nehmen, die sie von den Abnehmern zurückgenommen haben. Das gilt gleichfalls für Erzeugnisse, für die der Abnehmer die Abnahme verweigert hat. Im Falle von Preiserminderungen ist die Höhe der Preisausgleichszuführungen auf der Grundlage der entsprechend den Preisvorschriften geminderten bisherigen und neuen Preise zu ermitteln. Preisausgleichszuführungen, die zum Zeitpunkt der Preiserminderung, der Abnahmeverweigerung oder der Zurücknahme der Erzeugnisse bereits in Anspruch genommen waren, sind zurückzuzahlen. Diese Beträge sind in dem Monat zurückzuzahlen, in dem die Preiserminderung, die Abnahmeverweigerung oder die Zurücknahme der Erzeugnisse erfolgt.

(2) Die Betriebe entrichten keine Preisausgleichsabführungen für Erzeugnisse, die sie von ihren Abnehmern zurückgenommen haben. Das gilt gleichfalls für Erzeugnisse, für die der Abnehmer die Abnahme verweigert hat. Im Falle von Preiserminderungen ist die Höhe der Preisausgleichsabführungen auf der Grundlage der entsprechend den Preisvorschriften geminderten bisherigen und neuen Preise zu ermitteln. Soweit Preisausgleichsabführungen zum Zeitpunkt der Preiserminderung, der Abnahmeverweigerung oder der Zurücknahme der Erzeugnisse bereits entrichtet waren, können die Betriebe diese Beträge von den zum nächstfolgenden Termin zu entrichtenden Preisausgleichsabführungen absetzen.

§ 17

Nachweispflicht

(1) Die Betriebe haben im Rahmen der betrieblichen Aufzeichnungen und auf der Grundlage der betrieblichen Preis-

dokumentation die Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme von Preisausgleichszuführungen und der Entrichtung von Preisausgleichsabführungen nachzuweisen.

(2) Die zum Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen erforderlichen Unterlagen sind — soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt — mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Zuführung oder Abführung des Preisausgleichs erfolgte.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Betriebe dürfen Preisausgleichszuführungen nur insoweit beantragen, wie Zahlungsansprüche entstanden sind. Das gilt gleichfalls für die Aufrechnung von Preisausgleichszuführungen mit Preisausgleichsabführungen. Entstandene Zahlungsansprüche auf Preisausgleichszuführungen sind spätestens mit der Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. der Jahressteuererklärung für das abgelaufene Jahr geltend zu machen.

(2) Soweit für einen Betrieb mehrere Verfahren für die Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen sowie produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zutreffen, kann ein einheitliches Verfahren festgelegt werden. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises legt in Übereinstimmung mit dem Leiter des Betriebes fest, welches Verfahren der Betrieb einheitlich für produktgebundene Abgaben und Preisstützungen sowie Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen anwendet. Bei volkseigenen Betrieben trifft der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs die Entscheidung.

(3) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen die für produktgebundene Abgaben und Preisstützungen maßgebenden Verfahrens- und Verjährungsvorschriften.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Handwerker — (GBl. II Nr. 153 S. 1109),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsordnung Handwerker - (GBl. II Nr. 130 S. 1046);
2. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Bauwesen - (GBl. II Nr. 156 S. 1205),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Indu-